

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen, BGBl. I 181/1998 i.d.F. BGBl. I 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2010 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Dr. Richard Neumann", erwähnten Objekte, nämlich

Marten van Heemskerck, zwei Altarflügel mit Stiftern,  
Inv.Nr. 6950 und 6951

Giovanni Battista Pittoni, "Opferszene: Hannibals Schwur",  
Inv.Nr. 6955

Alessandro Magnasco, "Wäscherinnen",  
Inv.Nr. 6956

Alessandro Algardi, Statuette Papst Innozenz X und Statuette Heiliger Philippus Neri,  
Inv.Nrr. 9006 und 9007

aus dem Kunsthistorischen Museum an die Rechtsnachfolger nach Dr. Richard Neumann zu übereignen. Die Übereignung der genannten Altarflügel von Marten van Heemskerck steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger die erhaltenen Gegenleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

### B e g r ü n d u n g :

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das Dossier der Kommission für Provenienzforschung, bezeichnet „Sammlung Dr. Richard Neumann“ vor. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Dr. Richard Neumann musste im Jahre 1938 wegen rassistischer Verfolgung durch die Nationalsozialisten aus Österreich flüchten. In dem seiner Vermögensanmeldung beiliegenden

Schätzungsgutachten sind u.a. die beiden hier gegenständlichen Gemälde von Pittoni und Magnasco (jenes von Pittoni unter anderem Titel) und die beiden Altarflügel von Heemskerck angeführt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Döbling vom 3. Oktober 1938 wurden die beiden Gemälde von Pittoni und Magnasco, die beiden Altarflügel von Heemskerck und die beiden Bozzetti von Algardi sichergestellt und in der Folge dem Kunsthistorischen Museum zur Verwahrung übergeben. (Weiters wurden zwei Gemälde des Kremser Schmidt sichergestellt, die im Dezember 1938 von der Stadt Krems erworben wurden; diese Gemälde blieben Eigentum der Stadt Krems, wurden jedoch im Zusammenhang mit dem unten dargestellten „Gentlemen Agreement“ wieder erwähnt.) Am 12. Oktober 1938 wandte sich die Tochter von Dr. Richard Neumann, Dora Selldorf, mit folgendem Schreiben an die Direktion der Gemäldegalerie des Kunsthistorischen Museums:

*"Im Auftrage meines Vaters Dr. Richard Neumann stelle ich Ihnen den Antrag, Ihnen das ihm gehörige, gegenwärtig in Ihrer Verwahrung befindliche Bild von Heemskerck "Stifterflügel", um den Preis von 18.000,-- RM zu verkaufen. Ich bitte um eine eheste Antwort, ob ein solcher Ankauf für Sie in Frage kommt."*

Am 17. Oktober 1938 quittierte Dora Selldorf für die Altartafeln von Heemskerck schriftlich den Empfang der 18.000,-- RM.

Am 14. Dezember 1938 hielt der Direktor der Gemäldegalerie in einem an den Dr. Richard Neumann vertretenden Rechtsanwalt Dr. Robert Hentschel gerichteten Schreiben unter Bezug auf ein Anbot von Dora Selldorf vom selben Tag fest, dass die Gemäldegalerie die Werke von Magnasco "Wäscherinnen" und von Pittoni "Opferszene" um den Betrag von 3.000,-- RM und Übergabe des Bildes von P. Lastmann „Ein König reicht einem Knienden eine Urkunde“ erwerbe. Vom selben Tag stammt eine Quittung des Rechtsvertreters Neumanns über den Erhalt von 3.000,-- RM.

Die beiden Bozzetti von Alessandro Algardi wurden am 16. Juni 1939 aus der Sicherstellungsverwahrung dem Kunsthistorischen Museum übergeben. Aus einem Schreiben des Kunsthistorischen Museums an die Zentralstelle vom 17. Juni 1939 ergibt sich, dass dieses beabsichtigte die Bozzetti „von der Bevollmächtigten des Besitzers“ (offenbar gemeint Dora Selldorf) im Tauschwege zu erwerben. Aus einem Schreiben der Galerie St. Lucas vom 13. Juli 1939 ist zu schließen, dass das Kunsthistorische Museum die Bozzetti im Tausch gegen ein Gemälde von Cornelis Dusart und zwei Heiligendarstellungen von Gaetano Gandolfi erworben hatte.

Nach 1945 bemühte sich Dr. Richard Neumann, der in Kuba und New York lebte, um die Rückstellung der Altarflügel von Heemskerck; Rückstellungsversuche betreffend die ebenso ins

Kunsthistorische Museum gelangten Gemälde von Pittoni und von Magnasco sowie der beiden Bozzetti von Algardi sind nicht dokumentiert.

Da eine außergerichtliche Rückgabe der Altarflügel nicht zustande kam, beschritt Dr. Richard Neumann den Rechtsweg. Mit Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 29. Jänner 1952, wurde die Republik Österreich verpflichtet die Altarflügel gegen Rückzahlung eines Betrages von 18.000,- S zurückzustellen. Dieses Erkenntnis wurde am 15. März 1952 von der Obersten Rückstellungskommission bestätigt.

In der Folge beantragte Dr. Richard Neumann beim Bundesdenkmalamt eine Ausfuhrgenehmigung für den zurückgestellten Altar von Heemskerck. In Antrag vom 19. Juni 1952 nahm Rechtsanwalt Dr. Felix Friedländer Bezug auf das Rückstellungserkenntnis und erklärte, dass Dr. Richard Neumann *„in seiner neuen Wahlheimat zumindest die wenigen wertvollen Stücke bei sich haben [will], die ihm insbesondere eine Erinnerung an frühere Zeiten bieten“*. Das Bundesdenkmalamt versagte mit Bescheid vom 24. Juni 1952 die Ausfuhrgenehmigung, weil *„es sich bei den [...] Altarflügeln um sehr qualitätvolle Werke des in Österreich sonst als Portraitmaler nicht vertretenen Meisters handelt, deren Ausfuhr eine empfindliche Minderung des österr. Kunstbestandes bedeuten würde“*.

Im Zusammenhang mit der gegen den Bescheid erhobenen Berufung fand am 6. September 1952 eine Besprechung im Bundesministerium für Unterricht mit dem von Rechtsanwalt Dr. Felix Friedländer begleiteten Dr. Richard Neumann, Dr. Ernst Buschbeck (Kunsthistorisches Museum) und Dr. Erwin Hainisch (Bundesdenkmalamt) statt. Laut Niederschrift erklärte Dr. Richard Neumann u.a.:

*„Die in Frage stehenden beiden Tafeln von Heemskerck sind ein Hauptbestandteil des spärlichen Restes meines seinerzeitigen Besitzes, der mir in meinem Alter für die Erhaltung meines Lebens eine unersetzliche Basis zu bieten hätte. Infolgedessen muss ich alle rechtskräftig vertretbaren Möglichkeiten, um über den entsprechenden Gegenwert frei verfügen zu können, in Anspruch nehmen. Ausländische Museen interessieren sich für den Erwerb der beiden Tafeln zu einem Preis von ungefähr 7.000 US-Dollar. Nichtsdestoweniger wäre ich bereit, die Bilder dem Kh.Museum gegen einen geringen Betrag, über den ich frei verfügen könnte und die Übergabe von im Ausland verwertbaren Objekten, über die ich mich freundschaftlich mit der Direktion der Gemäldegalerie zu einigen bereit bin, zu überlassen und auf meine Rückforderungsansprüche hinsichtlich aller sonstigen dem KH-Museum oder anderen offiziellen Stellen übergebenen oder von diesen übernommenen Kunstgegenständen aller Art aus meinem seinerzeitigen Besitz zu verzichten.“*

Die Niederschrift wurde dem Bundesdenkmalamt mit dem Hinweis, dass *„über das Ansuchen um Ausfuhrbewilligung erst nach Abschluss der Tauschverhandlungen entschieden werden wird“*, übermittelt. In einem „Zwischenbericht“ an das Bundesministerium vom 25. September 1952 teilte Dr. Ernst Buschbeck mit, dass Dr. Richard Neumann bereit sei, die mit US \$ 7.000,- bewerteten Altartafeln gegen Tausch des mit US \$ 4.000,- bewerteten Gemäldes von Goosen van der

Weyden, Hl. Anna Selbdritt, und Bezahlung der verbleibenden US \$ 3.000,- in bar (für deren Erlös die Gemäldegalerie ein weiteres Gemälde abgeben würde) zu veräußern.

Die Umsetzung dieses Vorhabens verzögerte sich jedoch. In einem Schreiben vom 19. November 1952 urgierte Dr. Neumann „*nach so langem Warten vom Augenblicke des Abschlusses unseres Ausgleichs ... die Durchführung desselben*“ und wies darauf hin, „*dass nach Bezahlung und ausfuhrfreier Übergabe des Bildes [Anmerkung: gemeint Goosen an der Weyden] nicht nur die beiden Heemskerck-Flügel, sondern auch die Bilder von Pittoni, Magnasco, die beiden Kremser Schmidt und die beiden Algardi-Bozettis definitiv in den Besitz des österreichischen Staates übergehen*“. Am 3. Dezember 1952 forderte Rechtsanwalt Dr. Felix Friedländer eine Bestätigung des zwischen Dr. Richard Neumann und Dr. Ernst Buschbeck getroffenen „Gentlemen-Agreements“ und die Erledigung der Angelegenheit, andernfalls die beiden Heemskerck-Tafeln zurückzustellen wären.

Dr. Ernst Buschbeck hielt mit Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Felix Friedländer vom 8. Dezember 1952 fest, dass die von ihm „*und Dr. Neumann mündlich getroffene Abrede, das sog. gentlemen agreement*“, dahingehend laute, dass Dr. Richard Neumann das Bild der Hl. Anna Selbdritt von Goosen van der Weyden mit US \$ 4.000,- bewertet übernimmt und in bar US \$ 3.000,- ausbezahlt erhält. Dafür sollte der Bund die beiden Heemskerck-Flügel erhalten und Dr. Neumann auf seine Ansprüche auf die Gemälde von Pittoni und Magnasco (ein 1938 an das Museum der Stadt Krems gelangtes Gemälde des Johann Martin Schmidt) sowie auf die beiden Bozzetti von Algardi verzichten.

Die Abgabe des Gemäldes von Goosen van der Weyden und der Verkauf von zwei Gemälden, um den Barbetrag von US \$ 3.000,- zu erlangen, wurden nach Befassung der Tauschkommission am 31. Dezember 1952, vom Bundesministerium genehmigt.

Nach einer weiteren Verzögerung konnte Dr. Richard Neumann am 2. Mai 1953 aus New York Dr. Ernst Buschbeck mitteilen, dass er das Tauschbild und den Barbetrag erhalten habe und ersuchte noch um „*Fotos der aus meinem seinerzeitigen Besitz stammenden und nunmehr dem Museum gehörenden Objekte – nur als Erinnerung an vergangene Zeiten*“.

Im Jahre 1966 erhob die Witwe Dr. Richard Neumanns Ansprüche auf die Bozzetti von Algardi sowie auf die Gemälde von Magnasco und Pittoni. Diese Ansprüche wurden jedoch unter Hinweis auf die mit Dr. Richard Neumann getroffene Vereinbarung abgelehnt.

## Der Beirat hat erwogen:

Der Beirat beurteilte bereits in seiner Empfehlung vom 16. März 2005 unter Bezug auf das Erkenntnis der Obersten Rückstellungskommission vom 15. März 1952 nicht nur die Veräußerung der dort gegenständlichen Altarflügel von Heemskerck, sondern auch die Veräußerungen der übrigen hier gegenständlichen Kunstwerke in den Jahren 1938/1939 als nichtige Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetzes 1946, weil diese in der Verfolgungssituation begründet waren.

Gegenüber der Empfehlung des Beirates aus 2005 erfuhr die Rechtslage durch die Novelle des Kunstrückgabegesetzes BGBl. I Nr. 117/2009 insoweit eine wesentliche Änderung, als in § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz nun nicht nur Kulturgut berücksichtigt ist, welches Gegenstand von Rückstellung war, sondern auch solches, welches „nach den damaligen Bestimmung zu restituieren gewesen“ wäre und weiters die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Eigentumserwerbes des Bundes entfiel, wenn der Eigentumserwerb „im engen Zusammenhang“ mit einem aus der Rückstellung folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut stand. Gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz ist eine für den Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 Zif. 1 erbrachte Gegenleistung von der Rückgabe zurückzuerstatten. Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage führen hierzu aus:

*Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.*

*In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.*

Dr. Richard Neumann stellte unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss der Rückstellungsoberkommission einen Antrag zur Bewilligung der Ausfuhr der Altartafel von Heemskerck. Es ist daher deutlich, dass Dr. Richard Neumann, der zu diesem Zeitpunkt in Kuba, später in New York lebte, die Rückstellung auch mit dem Ziel verfolgte, die Tafeln nach seinem Wohnort auszuführen und somit das Ausfuhrverbotsverfahren aus der Rückstellung der Tafeln folgte. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverbotsverfahren und dem Erwerb der Tafeln durch das Kunsthistorische Museum ergibt sich in zeitlicher Hinsicht aus der nahen Abfolge der relevanten Ereignisse, nämlich dem (in Rechtskraft erwachsenen) Rückstellungserkenntnis vom 15. März 1952, der Abweisung des Ausfuhrantrages durch das Bundesdenkmalamt mit Bescheid vom 24. Juni 1952 und der Besprechung im Bundesministerium für Unterricht vom 6. September 1952. In sachlicher Hinsicht ergibt sich der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung und dem Ausfuhrantrag als Teil der unmittelbar aus der Rückstellung

folgenden Dispositionen bereits aus dem Antrag selbst. Der enge sachliche Zusammenhang zwischen dem Ausfuhrverfahren und dem Erwerb des Bundes ist durch die Besprechung im damaligen Bundesministerium für Unterricht, welches in diesem Verfahren nicht nur als Berufungsbehörde tätig war, und dem Umstand, dass die Niederschrift dem Bundesdenkmalamt mit dem Hinweis, dass „über das Ansuchen um Ausfuhrbewilligung erst nach Abschluss der Tauschverhandlungen entschieden werden wird“, übermittelt wurde, belegt.

Der Beirat sieht daher einen engen Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverbotsverfahren und dem Erwerb der Tafeln gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz als erwiesen an.

Weiters ergibt sich aus dieser Niederschrift, aber auch aus dem Schreiben des Direktors der Gemäldegalerie vom 16. Dezember 1952 an Rechtsanwalt Dr. Felix Friedländer sowie aus seinem Bericht an das Bundesministerium für Unterricht vom 31. Dezember 1952 und dem Bericht der Galerie-Tauschkommission vom selben Tag, dass die Altartafeln von Heemskerck (entsprechend der Preisvorstellung von Dr. Richard Neumann) mit US \$ 7.000,--, das ein Tauschbild (Goosen van der Weyden) mit US \$ 4.000,-- bewertet wurden und der verbleibende Betrag US \$ 3.000,-- in bar (nach Verkauf zweier weiterer Gemälde des Kunsthistorischen Museums durch eine New Yorker Galerie) an Dr. Richard Neumann zu entrichten war.

Weiters ergibt sich aus dem genannten Schriftverkehr, dass die als „*Gentlemen's Agreement*“ bezeichnete Vereinbarung zwischen dem Direktor der Gemäldegalerie und Dr. Richard Neumann auch den Verzicht auf die Rückstellungsansprüche betreffend die im Kunsthistorischen Museum befindlichen Werke von Pittoni, Magnasco und Algardi umfasste. Da zum Zeitpunkt dieses „*Gentlemen's Agreement*“ (Spätherbst 1952) das Rückstellungsverfahren betreffend die Altartafeln von Heemskerck bereits seit mehreren Monaten rechtskräftig abgeschlossen war, kann dieser Verzicht nicht als Rückstellungsvergleich gedeutet werden, sondern ist im Zusammenhang mit den – wie es Dr. Richard Neumann in seinem Schreiben vom 19. November 1952 an den Direktor der Gemäldegalerie nennt – „*Ausgleichs*“, der durch das Ausfuhrverbot für die zurückgestellten Altartafeln von Heemskerck notwendig wurde, zu sehen.

Unter dem Blickwinkel der gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückzuerstattenden Gegenleistungen ist daher festzuhalten, dass das Gemälde von Goosen van der Weyden sowie der Betrag von US \$ 3.000,-- als Gegenleistung für Eigentumsübergang an den Altartafeln von Heemskerck zu verstehen sind, während dem „Verzicht“ auf die Rückstellung der Werke von Pittoni, Magnasco und Algardi keine in Sachwerten bestimmbare Gegenleistung des Bundes entsprach.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass für die hier gegenständlichen Werke der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Zif. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist. Die Übereignung der Tafeln von Heemskerck steht jedoch gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz unter der Voraussetzung der Rückerstattung der empfangenen Gegenleistungen (d.h. der valorisierte Betrag von US \$ 3.000,-- sowie das Gemälde von Goosen van der Weyden bzw. sein aktueller Wert).

Wien, am 10. Juni 2010

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzende)

Mitglieder:

Ministerialrätin Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

OR Mag. Eva BLIMLINGER

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK